

Vorlage-Nr.: **0394-2011/DaDi** vom 22.09.2011

Aktenzeichen: 412-005

Fachbereich: VII - HA Kreisagentur für Beschäftigung

Beteiligungen: I/2 - Kreistagsbüro, E-Government

Produkt: **1.05.02.01 Verwaltung**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Einrichtung eines Örtlichen Beirates gemäß § 18d SGB II**

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg bildet einen Örtlichen Beirat im Sinne des § 18 d SGB II. Die Mitglieder des Beirates werden entsprechend der beigefügten Liste berufen. Dazu wird jede Institution schriftlich aufgefordert, eine/n Vertreter/in und Stellvertreter/in zu benennen. Der neu gebildete Beirat führt weiterhin den Titel Fachbeirat SGB II.

Begründung:

Bereits 2005 wurde ein Fachbeirat im Sinne des § 18 SGB II eingerichtet, der die Zusammenarbeit der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes gewährleistete und auch die Plattform für einen regelmäßigen Informationsaustausch war.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 03.08.2010 wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 der § 18 d SGB II eingeführt, der die Einrichtung eines Örtlichen Beirates fordert.

Dieser Beirat soll die Kreisagentur für Beschäftigung beraten. Die Kreisagentur beruft die Mitglieder des Beirates aus dem Kreis der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und den berufsständischen Organisationen.

Dabei dürfen nach § 18d Satz 4 SGB II diejenigen Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, nicht Mitglied des Beirates sein.

Ein klarstellendes Schreiben des Hessischen Sozialministeriums (HSM) vom 22.11.2010, das die Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf eine Anfrage des HSM wiedergibt, stellt allerdings fest, dass vor Ort zu entscheiden ist, ob bei einzelnen Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes ein Interessenskonflikt vorliegt und ob aus der Perspektive eines objektiven Beobachters die Unparteilichkeit und Objektivität eines Mitgliedes in Frage steht.

Nach eingehender Beratung kamen die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes bei der letzten Sitzung des alten Fachbeirates SGB II am 09.08.2011 überein, dass bei keinem bisherigen Mitglied ein solcher Interessenskonflikt festgestellt werden kann.

Es bestand der einvernehmliche Wunsch, den neuen Örtlichen Beirat gemäß § 18d SGB II mit den Mitgliedern des alten Fachbeirates SGB II gemäß § 18 SGB II einzurichten.

Dabei soll der Titel „Fachbeirat SGB II“ erhalten bleiben.

Die Institutionen des neuen Fachbeirates SGB II sollen nach dem im Kreisausschuss zu fassenden Beschluss angeschrieben werden, damit sie ihre Vertreter/innen und Stellvertreter/innen benennen können. Der neue Fachbeirat SGB II gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die mit entsprechendem Beschluss in der Sitzung am 22.11.2011 in Kraft tritt (siehe Anlage).